



Amtsblatt der Stadt Köln

44. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 17. Juli 2013

Nummer 28

Inhalt

351 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 3. Juli 2013	Seite 443
352 Zweihunderteinunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28. Juni 2013	Seite 444
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen	
353 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in Köln-Longerich	Seite 445
354 Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf, 4. Änderung „Auf der Vierzig“	Seite 446
355 Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Düsseldorfer Straße in Köln-Mülheim, 2. Änderung	Seite 447
356 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete der Strunde, des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches Az.: 54.2.12.1- Strunde, Az.: 54.2.12.1 – Frankenforstbach und Saaler Mühlenbach	Seite 448
Öffentliche Ausschreibung nach VOL	
357 Historisches Archiv – Lieferung von verschiedenen Kartonagen für die konservatorisch fachgerechte Montierung des Urkundenbestandes – 2013-1347-3	Seite 448
358 Lieferung von Holzpellets – 2013-1362-2-r	Seite 449
Öffentliche Ausschreibung nach VOF-Verhandlungsverfahren	
359 Kaiserin-Augusta-Schule Georgsplatz, Erweiterungsbau – Leistungen der Tragwerksplanung – 2013-1369-2	Seite 450

351 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 3. Juli 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 10. Februar 2009 beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Paragraphen der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

In § 20 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„Hauptsatzung

(§§ 57 Absätze 2 und 3, 59 Absatz 1, 60 Absatz 1, 61 GO)

§ 20 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Hauptausschuss entscheidet in den ihm durch §§ 59 bis 61 GO sowie den durch diese Satzung und die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln zugewiesenen Angelegenheiten.“

In § 21 wird die Überschrift wie folgt ergänzt:
„Sachkundige Bürger und Einwohner, Sachverständige“

§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann gemäß § 58 GO sachkundige Personen als Mitglieder in den Ausschüssen bestellen.“

In § 23 a Absatz 3 Satz 1 wird nach „Gleichstellung“ eingefügt:
„Anregungen und Beschwerden“.

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 03. 07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

352 Zweihunderteinunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28. Juni 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehe-nen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Arthur-Hantzsch-Straße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Düsseldorfer Straße
bis Roggendorfstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Evergerstraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Flittarder Hauptstraße
bis Bahnübergang
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Marthastraße (Stadtbezirk 9)**
in dem Straßenabschnitt
von Bergisch Gladbacher Straße

bis Von-Quadt-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphalt-deckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertrag-schicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie der Bord-steine in Teilbereichen.

§ 2

Die 176. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln 2005, S. 483) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 3

Konrad-Adenauer-Ufer (Anliegerfahrbahn) (Stadtbezirk 1) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 200. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 178, 2010, S. 1, 2011, S. 616, 940) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 10

Mielenforster Straße

(Stadtbezirk 9)

werden in der Abschnittsbezeichnung die Worte „Haus-Nr. 6“ gestrichen und durch die Worte „Thurner Hof einschließlich (Ende des vorhandenen Teils)“ ersetzt.

§ 4

Die 214. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 45, 2012, S. 910) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1

Eintrachtstraße

(Stadtbezirk 1)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des gepflasterten Bereichs zwischen Ritterstraße und Ursulakloster durch Einbau einer Asphalt-deckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau und Erneuerung von Straßenabläufen.“) hinter dem Wort „Frostschutzschicht“ die Worte „Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen“ zusätzlich eingefügt.

Außerdem wird Satz 2 des Maßnahmentextes „Erneuerung der Gehwege mit Ausnahme vor Haus-Nrn. 110 – 118 und 85 durch Einbau von Platten und Pflaster auf Frostschutzschicht.“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2, § 3 und § 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.02.2013** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **12.03.2009** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.10.2010** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 28. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Montag und Donnerstag

von 8 Uhr bis 16 Uhr

Dienstag

von 8 Uhr bis 18 Uhr,

Mittwoch und Freitag

von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 64509/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hin-gewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Ver-mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht wer-

353 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in
Köln-Longerich

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 64509/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet des ehemaligen Verschiebebahnhofs Köln-Nippes zwischen der Hugo-Junkers-Straße und der DB-Strecke Köln – Neuss sowie nördlich der Bahnunterführung Longericher Straße in einer Tiefe von rund 510 m in Köln-Longerich.

Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße in Köln-Longerich

Der Bebauungsplan Nummer 64509/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

den, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 9. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**354 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans
gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des
beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf,
4. Änderung „Auf der Vierzig“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

4. Änderung des Bebauungsplans Nummer 5848/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet südlich der Haupterschließungsstraße Unter Linden, nördlich und östlich der parallel zur Haupterschließungsstraße verlaufenden Straße Auf der Vierzig sowie westlich des Strohblumenwegs, betreffend die Flurstücke 1995 bis 2045, 2047 bis 2050, 2065 bis 2067, 2350 bis 2370 und 2443 bis 2445 in der Gemarkung Lövenich, Flur 55 in Köln-Widdersdorf. Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf, 4. Änderung „Auf der Vierzig“

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nummer 5848/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr, sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nummer 5848/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder

- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 9. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**355 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans
gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Düsseldorfer Straße in Köln-Mülheim,
2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 70493/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der westlichen Straßenbegrenzungslinie Am Faulbach, entlang der südwestlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche, der südlichen Grenze des Stammheimer Ufers, dann der Knödellinie des Mischgebietes folgend bis zur Straße Am Faulbach in Köln-Mülheim.

Arbeitstitel: Düsseldorfer Straße in Köln-Mülheim, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 70493/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 70493/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und

der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 9. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**356 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Festsetzungsverfahren der Überschwemmungsgebiete der Strunde, des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches**
Az.: 54.2.12.1- Strunde, Az.: 54.2.12.1 – Frankenforstbach und Saaler Mühlenbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Strunde von km 0+000 bis km 11+700 und deren Umlauf von km 0+000 bis km 2+700 im Bereich der Stadt Köln und der Stadt Bergisch Gladbach und das Überschwemmungsgebiet des Frankenforstbaches von km 0+000 bis km 9+570 und des Saaler Mühlenbaches vom km 0+000 bis km 5+950 im Bereich der Stadt Köln und der Stadt Bergisch Gladbach von der Bezirksregierung Köln jeweils durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung der vorgenannten Überschwemmungsgebiete ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen des Überschwemmungsgebietes der Strunde und des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches und des Saaler Mühlenbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Köln und in der Stadt Bergisch Gladbach, in deren Bereich sich die Festsetzungen der vg. Überschwemmungsgebiete auswirken, ausgelegt. Die Unterlagen liegen in der Stadt Köln in der Zeit **vom 29.07.2013 bis 28.08.2013** einschließlich beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07F42 während der Dienststunden Mo, Di und Do 8 bis 16 Uhr, Mi und Fr 8-12 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 0221/221-22020 zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 11.09.2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50678 Köln oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des jeweiligen Überschwemmungsgebietes geprüft.

Ich weise darauf hin, dass die Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert wurden. Die vorläufige Sicherung des jeweiligen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 30.07.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherungen erfolgte am 08.07.2013. Die Karten der vorläufigen Sicherungen entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die

Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Satz 1-3, Abs. 3, 5 und 6 LWG für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 04.07.2013
Bezirksregierung Köln
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Schiffer

**357 Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Historisches Archiv – Lieferung von verschiedenen
Kartonagen für die konservatorisch fachgerechte
Montierung des Urkundenbestandes – 2013-1347-3**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: Online-Formular
Für Selbstabholer: Ausgabestelle Zimmer 10A04
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Historisches Archiv der Stadt Köln, Frankfurter Straße 50, 51147 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Lieferung von verschiedenen Kartonagen für die konservatorisch fachgerechte Montierung des Urkundenbestandes des Historischen Archives.

Näheres siehe Vergabeunterlagen.

Aufteilung in Lose:

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung:

Los 1: 2.000 Bogen Wellpappe Los 2: 500 Bogen eingeritzte Pappe (Siegelschutz) Los 3: 150.000 Eckwinkel (Siegelschutz/ Abstandhalter) Los 4: 2.000 Stulpdeckelkartons Los 5: 13.000 Bogen Bristolkarton

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

siehe Losbeschreibung
Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.
Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Projektunterlagen beziehungsweise Datenblatt. Auf besonderes Verlangen ist ein Muster vorzulegen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Die Produktunterlagen/Datenblatt sind mit dem Angebot vorzulegen. Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss des Angebotes nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a) VOL/A.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 30.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 06.08.2013, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 06.11.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

358 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung von Holzpellets – 2013-1362-2-r

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1362-2-r

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Jahresliefervertrag für die Wärmeversorgung von fünf Standorten im Kölner Raum mit Holzpellets.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Die zu liefernde Menge beträgt nach heutigem Stand circa 450t für den Ausschreibungszeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2014 für alle Bedarfsstellen.

Die Lieferung erfolgt nach Faxabruf oder per Mail durch den Auftraggeber.

Die Lieferungen erfolgen in Teilmengen von circa 10t bis 40t.

Die Lieferzeit von maximal 8 Werktagen ist vom Lieferanten frei Haus zu gewährleisten.

Abgefragt werden Holzpellets nach der Europäischen Norm 14961-2, EN A1, DinPlus.

Teilnehmen dürfen nur ENplus-zertifizierte Pellethändler.

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 12 Monate

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 01.09.2013 Ende 31.08.2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: § 17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: siehe Leistungstext

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-25216, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 25.07.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 01.08.2013, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 31.10.2013

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

359 Öffentliche Ausschreibung nach VOF-Verhandlungsverfahren Kaiserin-Augusta-Schule Georgsplatz, Erweiterungsbau – Leistungen der Tragwerksplanung – 2013-1369-2

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-1369-2

Verfahrens-/Vertragsart: Verhandlungsverfahren – VOF

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Kaiserin-Augusta-Schule, Georgsplatz 10, 50676 Köln.

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Auftrag: Leistungen der Tragwerksplanung nach HOAI 2009 beziehungsweise in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung für Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphasen 1–6), gemäß §§ 48, 49, sowie Objektüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht gemäß HOAI 2009, Anlage 2 zu § 3, Absatz 3, Nummer 2.10.7 für den Erweiterungsbau der Kaiserin-Augusta-Schule am Georgsplatz 10, 50676 Köln im Passivhausstandard mit Klassenräumen, Differenzierungsräumen, Fachräumen für Biologie, Kunst, Informatik, Musik, Mensa, Küchen, Aufenthaltsräumen, Lagerräumen, Pädagogischen Zentrum, Regieraum, Umkleiden, Foyer mit Garderobe, Sanitärräumen und Büro sowie einer Dreifachsporthalle mit Geräteräumen, ausziehbarer Tribüne, Umkleiden, Lager- und Sanitärräumen.

Für die Objektplanung wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Das Ergebnis des Wettbewerbes für die Schulerweiterung und Sporthalle des Kaiserin-Augusta-Gymnasiums, Georgsplatz 10, in 50676 Köln-Innenstadt sieht folgendes Konzept vor:

Der Erweiterungsbau, IV-geschossig und nicht unterkellert, ist als Anbau an das bestehende Schulgebäude geplant und wird auf allen Ebenen daran angebunden. Die 3-fach-Sporthalle, um ein Geschoss unterhalb des Geländes abgesenkt, liegt als Solitär im Innenbereich der Blockrandbebauung, wird jedoch über das Untergeschoss an das bestehende Schulgebäude angebunden.

Die Realisierung ist in zwei Bauabschnitten geplant, beginnend mit dem Neubau Sporthalle und dem Erweiterungsge-

bäude Teilbereich Ganztag, im 2. Abschnitt Teilbereich Mensa und Unterrichtsräume.

Das Schulgebäude mit Klassenräumen, Mehrzweckräumen, Verwaltungsräumen/Lehrerzimmer, Fachräumen, Küche und Betreuungsräumen für den Ganztagsbereich, Forum, sowie die Dreifach-Sporthalle sollen in wirtschaftlich optimiertem Energiestandard gebaut werden.

Für den Neubau wird eine hohe Energieeffizienz angestrebt, in Annäherung des von der Stadt Köln für Neubauten vorgesehenen Passivhausstandards. Die Anwendung der vom Rat der Stadt Köln festgelegten Standards, die über die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) hinaus gehen, gilt nicht mehr als generelle Vorgabe, sondern ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Folgekosten zu entscheiden.

Die in den Energieleitlinien der Stadt Köln festgelegten Anforderungen für öffentliche Bauten sind zu erfüllen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten. Eine Zertifizierung ist nicht vorgesehen.

Das Tragwerk wird als vorgefertigte Stahlbeton-Skelett-Konstruktion vorgeschlagen, ausgesteift durch massive Wand- und Deckenscheiben. Größere Spannweiten im Bereich Forum und Mensa sollen über wandartige Überzüge ermöglicht werden. Leistungen der Tragwerksplanung nach § 49 HOAI 2009 beziehungsweise in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung für Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe. Es ist beabsichtigt die Leistungen der Grundlagenermittlung bis einschließlich Bauüberwachung stufenweise zu vergeben. Beauftragt werden soll zunächst bis einschließlich Leistungsphase 2. Ein Rechtsanspruch auf weitere Beauftragung besteht nicht.

(Der Honorarvertrag wird vor der Verhandlung den jeweiligen Bietern zur Verfügung gestellt zur Abgabe im Verhandlungsverfahren).

Der Bruttorauminhalt beträgt insgesamt circa 50.000 m³, die Bruttogeschoßfläche beträgt insgesamt circa 9.700 m² die Nutzfläche beträgt insgesamt circa 6.300 m².

Die Gesamtkosten für die Maßnahme (Schule inklusive Sporthalle) für die Kostengruppen 300 und 400 betragen nach überschlägiger Kostenannahme circa 16 Millionen Euro (netto), davon beträgt der Kostenanteil für die Kostengruppe 300 nach DIN 276-1 (Bauwerk-Baukonstruktion) voraussichtlich circa 11,5 Millionen Euro netto.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

CPV 71.32.70.00-6

Optionen: ja

Beauftragung der Leistungsphasen 3 bis 6, sowie die Objektüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht.

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 72 Monate

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: siehe unten

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Abschlagszahlungen erfolgen nach Leistungsstand.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind vor Angebotsabgabe nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen. Sie haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

-in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.

-in der alle Mitglieder aufgeführt sind und in der der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

-dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

-dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wird diese Bietergemeinschaftserklärung nicht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag der Bewerbergemeinschaft ausgeschlossen.

Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und führen automatisch zum Ausschluss. Mehrfachbewerbungen sind auch Bewerbungen unterschiedlicher Niederlassungen eines Bewerberbüros sowie mehrerer Mitglieder ständiger Büro- und Arbeitsgemeinschaften.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

Die örtliche Präsenz in Köln während der Bauzeit ist durchgehend sicherzustellen.

-Die Objektüberwachung ist im Auftragsfall durch den Einsatz eines Fachingenieurs (mit Qualifikation in der entsprechenden Fachrichtung) sicherzustellen.

-Im Auftragsfall ist eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.

-Ein personeller Wechsel ist innerhalb der Vertragslaufzeit nicht erwünscht.

-Unterbeauftragungen sind nur mit Zustimmung des Bauherrn zulässig.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

-Bewerbungsbogen

Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsformular zu verwenden, das bei der oben genannten Kontaktstelle Stadt Köln, 27/Zentrales Vergabeamt angefordert werden kann. Zur Angabe der vollständigen Nachweise ist der Bewerbungsbogen vollständig ausgefüllt und rechtskräftig unterschrieben in Papierform einzureichen. Bewerbungen sind nur mit diesem Bewerbungsbogen möglich. Nicht rechtskräftig unterschriebene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

-Unterschriftenberechtigung

Nachweis der Unterschriftenberechtigung bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als 6 Monate ab dem Bekanntmachungsstermin)

-Erklärung zur wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen gemäß § 4 (2) VOF

-Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 (6)a-e VOF gegen ihn vorliegen

-Erklärung, dass über sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, gemäß § 4 (9) VOF

-Erklärung, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat gemäß § 4 (9) VOF. (Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit

dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Bankerklärung zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß §5 (4) a) VOF
- Gesamtumsatz und Umsatz für die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen auf die letzten 3 Jahre 2010, 2011, 2012, gemäß § 5 (4)c) VOF
- Eigenerklärung zum Jahr der Bürogründung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen Euro für Personen- und in Höhe von 3 Millionen Euro für Sach- und sonstige Schäden. Mindestanforderung ist die Erklärung des Bieters, dass im Auftragsfall die vorgenannten Versicherungen abgeschlossen werden.

(Abgabe sämtlicher Nachweise mit dem Teilnahmeantrag)

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

1) Erklärung zur Anzahl und Qualifikation der in den letzten 3 Jahren beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 5 (5)d VOF.

Es wird gefordert, dass mindestens zwei der beschäftigten projektverantwortlichen Diplom-Ingenieure oder Ingenieurinnen (mindestens ein Ingenieur mit einer Hochschulausbildung an einer TH oder TU oder gleichwertig) im Bereich Tragwerksplanung (Berechnungsingenieure – konstruktiver Ingenieurbau, Büroinhaber und/ oder festangestellte Beschäftigte) jeweils mindestens 5 Jahre Berufserfahrung aufweisen.

2) Nachweis von drei geplanten und realisierten Projekten (die Rohbauabnahme muss erfolgt sein) in vergleichbarer Größenordnung und Aufgabenstellung (Neubauten, Erweiterungsneubauten, keine Sanierung) nach § 5 (5)b VOF. Abweichend zu § 5 (5)b VOF darf die Realisierung der Projekte nicht vor dem Jahr 2006 erfolgt sein. (Der Betrachtungszeitraum ist Januar 2006 bis einschließlich März 2013).

Von den drei Referenzprojekten müssen mindestens zwei Projekte eine Größenordnung von mindestens 5 Millionen Euro (netto) Kosten für die Kostengruppe 300 nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe, aufweisen. Das dritte Projekt wird mit Kosten für die Kostengruppe 300 ab 3 Millionen Euro (netto) anerkannt.

Bei den Referenzprojekten muss mindestens eine Schule bei einem öffentlichen Auftraggeber bearbeitet worden sein und mindestens ein Projekt der Honorarzone IV ist nachzuweisen. Jeweils ist ein Referenzschreiben des Bauherrn und/oder des Auftraggebers beizufügen.

Bei den drei Referenzprojekten muss die vollständige Bearbeitung von 5 der 6 in der Aufgabenbeschreibung genannten Leistungsphasen (Leistungsphasen 1 bis 6), oder gleichwertiger landesspezifischer Leistungen, gemäß § 48 und § 49 HOAI in der zur Zeit gültigen Fassung, nachgewiesen werden, sowie die Objektüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht gemäß HOAI, Anlage 2 zu § 3, Absatz 3, Nummer 2.10.7 in der zur Zeit gültigen Fassung (beziehungsweise entsprechende Leistungsphasen gemäß § 64 HOAI 1996) oder gleichwertiger landesspezifischer Leistungen zur Ergänzung der prüfstatistischen Leistungen.

Der Bewerber muss die einzelnen Projekte auf jeweils maximal drei DIN A 4 Seiten in Form von Text sowie Fotos oder Skizzen darstellen, mit Angaben der Projektbezeichnung, des Auftraggebers mit Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer, Planungs- und Realisierungszeitraum, Projektumfang (Projektvolumen/Größenordnung), Art der Konstruktion und Angabe der bearbeiteten Leistungsphasen und Kosten für die Kostengruppe 300 oder gleichwertig.

Bietergemeinschaften:

Im Falle von Bietergemeinschaften sind entweder drei gemeinsam bearbeitete Referenzprojekte oder aber je Mitglied der

Bietergemeinschaft drei nicht gemeinsam bearbeitete Referenzprojekte, gemäß den genannten Kriterien, nachzuweisen. (Im Falle zweier oder mehr Mitglieder der Bietergemeinschaft mit dem Nachweis der vor genannten Kriterien, wird zur Wertung hinsichtlich der Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer nur das Mitglied mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt).

3) Angaben zu Geräten und technischer Ausstattung, über die der Bewerber zur Erbringung der Dienstleistungen verfügen wird, gemäß § 5 (5)e VOF.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Ein Büro wird bei der weiteren Wertung außer Betracht gelassen, wenn die Anzahl der Mitarbeiter im Mittel in den letzten 3 Geschäftsjahren jeweils unter 5 liegt (Summe aus Büroleitung und fest angestellten Mitarbeitern)

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:

Zur Bewerbung sind alle natürlichen Personen zugelassen, die gemäß Rechtvorschriften ihres Herkunftsstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur der jeweiligen Fachrichtung berechtigt sind. Ist in dem jeweiligen Herkunftsstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen, wer über ein Diplom, Prüfzeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis der Fachrichtung, die der Aufgabenstellung entspricht, verfügt, dessen Anerkennung nach der Richtlinie 85/384 EWG und Richtlinie 89/48/EWG gewährleistet ist. Juristische Personen sind zugelassen, wenn der Projektverantwortliche die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

(Abgabe sämtlicher Nachweise, in deutscher Sprache, mit dem Teilnahmeantrag)

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 3

Höchstzahl der Wirtschaftsteilnehmer: 5

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung:

1. Die fristgerechte Vorlage (Abgabe mit Teilnahmeantrag) der geforderten Nachweise, Erklärungen und das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle, technische Leistungsfähigkeit, Teilnahmebedingungen).

2. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Grundlage der zum Nachweis der Eignung geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen mit einem Schwerpunkt bei den unter der Technischen Leistungsfähigkeit geforderten drei Referenzprojekten. Soweit die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist die Rangfolge der erreichten Punktzahl für die Auswahl maßgebend. Die Bewertung erfolgt nach folgender Aufstellung (maximale Punktzahl /Wertung/gewichtete Punktzahl).

3. Größenordnung der drei vergleichbaren Referenzprojekte (maximal 15 Punkte pro Referenzprojekt größer/gleich 7 Millionen Euro (netto) für die Kosten der Kostengruppe 300 nach DIN 276-1, oder gleichwertige landesspezifische Kostengruppe, insgesamt maximal 45 Punkte. Bei Projekten die kleiner sind als 7 Millionen Euro (netto) für die vor genannten Kosten, verringert sich die Punktzahl entsprechend linear bis zur Mindestanforderung, gemäß der Forderung unter Technischer Leistungsfähigkeit).

4. Nachweis der drei vergleichbaren Referenzprojekte Honorarzone IV. (ein Projekt: 0 Punkte, da Mindestanforderung, zwei Projekte: 8 Punkte, drei Projekte: 15 Punkte, Maximalpunkt-

zahl: 15 Punkte)

Maximal sind 60 Punkte erreichbar, bei Gleichstand entscheidet das Los zum Erreichen der 5. Stelle.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

1. Darstellung Abwicklung des Projektes/

Einarbeitung, Herangehensweise, Objektbetreuung

1.1. Projektorganisation mit Darstellung der

projektspezifischen Kapazitäten

1.2. Methodik der Steuerung

1.3. Zusammenarbeit / Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten

1.4. Darstellung der Objektbetreuung / Bauüberwachung in tragwerksplanerischer Hinsicht

2. Darstellung des Zeit- und Kostencontrollings

Termisicherung, Nachtragsabwehr und

Bewältigung von Leistungsstörungen

3. Darstellung von fachtechnischen Lösungen

(Gesamttragwerkskonzept /Detaillösungen) unter

Berücksichtigung folgender Einzelaspekte

3.1. Besondere Verfahrensansätze und Maßnahmen in den Planungsschritten der tragwerksplanerischen Bearbeitung als fachtechnischen Beitrag für richtungsweisende Planungs- und Bauherrenentscheidungen.

3.2. Darstellung von Maßnahmen zur Erzielung kosten-optimierender und innovativer Planungsansätze in der tragwerksplanerischen Bearbeitung unter Berücksichtigung anderer am Planungsprozess beteiligter Gewerke.

3.3. Darstellung von Besonderen Leistungen, um die unter 3.1 und 3.2 genannten Ziele zu erreichen.

4. Honorarvertrag:

Der Vertragsentwurf wird den ausgewählten Teilnehmern mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch zugesendet.

Hier sind Honorarsatz, Nebenkosten und der gegebenenfalls erforderliche Besonderen Leistungen zu ergänzen.

Der Vertrag ist vor der Verhandlung an das Zentrale Vergabungsamt zu übersenden, damit vorab das Honorar ermittelt werden kann.

Handouts werden nicht Gegenstand der Wertung sein.

Ein Handout zur Nachvollziehbarkeit der Angaben ist jedoch erforderlich.

Gewichtung

zu 1.: maximal 32 Punkte

(maximal 4 x jeweils 8 Punkte)

(jeweils: nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 2 Punkte, teilweise überzeugend: 4 Punkte, nachvollziehbar: 6 Punkte, überzeugend: 8 Punkte)

zu 2.: maximal 14 Punkte

nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 3 Punkte, teilweise überzeugend: 7 Punkte, nachvollziehbar: 10 Punkte, überzeugend: 14 Punkte)

zu 3.: maximal 24 Punkte

(maximal 3 x jeweils 8 Punkte)

(jeweils: nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, teilweise nachvollziehbar: 2 Punkte, teilweise überzeugend: 4 Punkte, nachvollziehbar: 6 Punkte, überzeugend: 8 Punkte)

zu 4.: maximal 30 Punkte

(nicht nachvollziehbar: 0 Punkte, günstigstes Honorar: 30 Punkte, bei höherem Angebot – anteilig Punktereduzierung im Verhältnis)

Maximal sind 100 Punkte erreichbar.

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-25216, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 37050198. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Verbageunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 08.08.2013

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 15.08.2013, 14 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 09.07.2013

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

26.07.2013	Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl 2013 Hollweghstr. 22-26, 51103 Köln (Kalk) 10.00 bis 13.00 Uhr
------------	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.